ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnrn. 1346 und 1634

Urteil Nr. 128/99 vom 7. Dezember 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 30*ter* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 8. Juni 1998 in Sachen der Entreprises J.M. Hennen GmbH gegen das Landesamt für soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 16. Juni 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Verviers folgende präjudizielle Fragen gestellt:

Hauptsächlich:

« Verstößt Artikel 30*ter* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 [zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie dem Vernünftigkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, soweit der Widerspruch einlegenden Gesellschaft ein belgisches Rechtsprechungsorgan, das über ausreichende Rechtsprechungsbefugnis verfügt, um die Sache und die Entscheidung tatsächlich zu prüfen, entzogen und demzufolge die Beachtung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung versagt werden würde? »

Hilfsweise:

« Verstößt Artikel 30*ter* des[selben] Gesetzes vom 27. Juni 1969 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit der Widerspruch einlegenden Gesellschaft die Beachtung bestimmter allgemeiner Rechtsgrundsätze wie des Vernünftigkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und - damit zusammenhängend - des Grundsatzes der Individualisierung der nicht privatrechtlichen Strafen versagt werden würde? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1346 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 22. Februar 1999 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen die Radermacher AG, dessen Ausfertigung am 4. März 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Verviers folgende präjudizielle Fragen gestellt:

Hauptsächlich:

« Verstößt Artikel 30*ter* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (darunter der Vernünftigkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), die der Gesetzgeber und die Verwaltung einzuhalten haben, und in Verbindung mit Artikel 6 der internationalen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder mit Artikel 14 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte,

soweit der beklagten Gesellschaft hier eine Sanktion versagt wird, die durch die Verwaltung oder durch den Richter aufgrund der Grundsätze und Bräuche der Individualisierung der nicht privatrechtlichen Strafen angepaßt werden könnte? »

Hilfsweise:

« Verstößt Artikel 30*ter* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (darunter der Vernünftigkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), die der Gesetzgeber und die Verwaltung einzuhalten haben, und in Verbindung mit Artikel 6 der internationalen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder mit Artikel 14 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte,

soweit der beklagten Gesellschaft hier der Zugang zu einem belgischen Rechtsprechungsorgan versagt wird, das über ausreichende Rechtsprechungsbefugnis verfügt, um die durch die Verwaltungsbehörde - das Landesamt für soziale Sicherheit - gegen sie verhängte Entziehung von 930.000 Franken tatsächlich zu prüfen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1634 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Die vorgenannten präjudiziellen Fragen wurden durch Anordnung vom 10. November 1999 umformuliert.

(...)

(...)

B.1.1. Der Hof hat die präjudiziellen Fragen folgendermaßen neuformuliert:

« Verstößt Artikel 30*ter* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insoweit den Personen, die wegen der Nichtbeachtung der Paragraphen 4 und 5 dieser Bestimmung die in deren Paragraph 6 A und B genannten Bußgelder schulden, eine tatsächliche richterliche Prüfung versagt wird, die dem Richter bezüglich dieser Bußgelder ermöglicht, einerseits mildernde Umstände zu berücksichtigen und andererseits den Betrag dieser Bußgelder der Schwere des begangenen Verstoßes anzupassen? »

B.1.2. Die dem Hof vorgelegten präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 30*ter* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer; die Begründung dieser Fragen und ihr Gegenstand machen deutlich, daß nur die Paragraphen 4, 5, 6 A und B beanstandet werden. Diese bestimmen:

« Art. 30ter. [...]

§ 4. Jeder Subunternehmer ist verpflichtet, täglich dem Hauptunternehmer die Liste der Arbeitnehmer zukommen zu lassen, die er auf der Baustelle beschäftigt, ebenso wie alle diesbezüglich notwendigen Auskünfte. Jeder Hauptunternehmer ist verpflichtet, auf jeder Baustelle ein Tagebuch zu führen, das vorab auf jeder Seite durch die Dienststellen der Sozialinspektion des Ministeriums für Sozialfürsorge eingesehen und paraphiert wird und in das alle auf dieser Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer eingetragen werden. Der König bestimmt auf Vorschlag des für die Sozialfürsorge zuständigen Ministers das Muster und die Merkmale dieses Tagebuchs, die besonderen Voraussetzungen für dessen Führung sowie die Auskünfte, die darin eingetragen werden müssen.

Dieses Tagebuch muß vom Hauptunternehmer nach der letzten darin vorgenommenen Eintragung noch fünf Jahre lang aufbewahrt werden und zwar an der Stelle, an der er gemäß dem königlichen Erlaß Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente diese Dokumente führen muß oder an der Stelle, an der er diese führen müßte, wenn dieser Erlaß auf ihn anwendbar wäre. Dieses Tagebuch muß unverzüglich jedem vom König bezeichneten Beamten auf Verlangen ausgehändigt werden.

[...]

§ 5. Vor Beginn der Arbeiten auf einer Baustelle muß jeder Hauptunternehmer den vom König festgelegten Modalitäten entsprechend dem Landesamt für soziale Sicherheit alle Auskünfte erteilen, die notwendig sind, um den Umfang der Baustelle einzuschätzen und ggf. - in welchem Stadium auch immer - die Subunternehmer zu identifizieren. Wenn während der Durchführung der Arbeiten andere Subunternehmer hinzugezogen werden müssen, muß der Hauptunternehmer vorher das obengenannte Landesamt davon in Kenntnis setzen.

Zu diesem Zweck muß jeder Subunternehmer, der seinerseits einen anderen Subunternehmer hinzuzieht, dies vorher dem Hauptunternehmer schriftlich mitteilen.

§ 6. A. Der Hauptunternehmer, der kein Tagebuch im Sinne von § 4 führt oder es unterläßt, einen Arbeitnehmer darin einzutragen, oder falsche Angaben darin einträgt oder bestimmte Angaben wegläßt, muß an das Landesamt für soziale Sicherheit eine Summe zahlen, die dem Dreifachen der Beiträge entspricht, die in Artikel 38 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger vorgesehen sind und die berechnet werden auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens, das in einem im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen kollektiven Arbeitsvertrag festgelegt wurde. Diese Summe wird vervielfacht mit der Anzahl Arbeitnehmer, die nicht in das Tagebuch eingetragen wurden oder - für den Fall, daß kein Tagebuch besteht oder geführt wird, - in das Tagebuch eingetragen werden müßten, sowie mit der Anzahl fehlerhafter oder unterlassener Angaben.

Dieselbe Summe wird von dem Subunternehmer geschuldet, der es unterlassen hat, die durch § 4 vorgeschriebene Liste und Auskünfte dem Hauptunternehmer mitzuteilen. Wenn die durch das obengenannte Landesamt zu Lasten des Hauptunternehmers verlangte Summe die Folge der Unterlassung des Subunternehmers ist, wird diese Summe herabgesetzt um diejenige, die für diese Unterlassung tatsächlich vom Subunternehmer an das obengenannte Landesamt gezahlt wurde.

Der König bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten für die Anwendung dieser Bestimmung bezüglich des in § 4bis genannten Dokuments.

B. Der Hauptunternehmer, der nicht gemäß den Verpflichtungen im Sinne von § 5 handelt, schuldet dem Landesamt für soziale Sicherheit eine Summe, deren Betrag sich auf mindestens 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten - ausschließlich der Mehrwertsteuer - beläuft, die nicht dem obengenannten Landesamt gemeldet wurden, und auf höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten - ausschließlich der Mehrwertsteuer -, mit denen er auf der betreffenden Baustelle beauftragt wurde. Die vom Hauptunternehmer geforderte Summe wird herabgesetzt um den Betrag, der tatsächlich vom Subunternehmer in Anwendung der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes an das Landesamt gezahlt wurde.

Der Subunternehmer, der sich nicht an die Bestimmungen von § 5 Absatz 2 hält, schuldet dem Landesamt eine Summe, deren Betrag sich auf 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten - ausschließlich der Mehrwertsteuer - beläuft, die er seinem oder seinen Subunternehmern auf der betreffenden Baustelle anvertraut hat.

- B.2. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob es nicht diskriminierend sei, daß den Personen, die wegen der Nichtbeachtung der Paragraphen 4 und 5 von Artikel 30*ter* die in Paragraph 6 A und B dieser Bestimmung genannten Geldbußen schulden, im Gegensatz zu den Urhebern anderer Verstöße eine richterliche Prüfung versagt wird, durch die es dem Richter ermöglicht wird, einerseits mildernde Umstände zu berücksichtigen und andererseits den Betrag dieser Geldbußen der Schwere des begangenen Verstoßes anzupassen.
- B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Artikel 30*ter* wurde in das Gesetz vom 27. Juni 1969 eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, der die einzige Bestimmung von Abschnitt 3 des Kapitels III dieses Gesetzes darstellte, ein Abschnitt mit der Überschrift « Maßnahmen zur Bekämpfung von Vermittlern illegaler Arbeitskräfte »; Artikel 30*ter* ist wiederholte Male abgeändert worden und insbesondere, was die beanstandeten Paragraphen angeht, durch die Gesetze vom 20. Juli 1991 und 6. August 1993.

Artikel 30ter § 4 verpflichtet jeden Hauptunternehmer, auf jeder Baustelle ein Tagebuch zu führen, in das alle dort beschäftigten Arbeitnehmer eingetragen werden; Paragraph 6 A desselben Artikels belegt die Mißachtung dieser Verpflichtung sowie das falsche oder unvollständige Führen des Tagebuchs mit einer Geldbuße, die dem Dreifachen der umgangenen Beiträge entspricht und mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer oder Angaben vervielfacht wird.

Artikel 30*ter* § 5 verpflichtet jeden Hauptunternehmer, dem Landesamt für soziale Sicherheit vor der Errichtung einer jeden Baustelle die Auskünfte zu erteilen, die für die Einschätzung des Umfangs der Baustelle notwendig sind, und ggf. die Subunternehmer zu identifizieren; Paragraph 6 B desselben Artikels belegt jede Mißachtung dieser Verpflichtung mit einer Geldbuße, die von 5 % des Gesamtbetrags der nicht angegebenen Arbeiten (Mindestgeldbuße) bis 5 % des Gesamtbetrags der ihm auf der betreffenden Baustelle übertragenen Arbeiten (Höchstgeldbuße) reicht.

- B.5.1. So, wie die Überschrift des Abschnitts, dem Artikel 30*ter* angehört, angibt, soll dieser Artikel auf eine Situation reagieren, die vor allem in der Bauwirtschaft den Vermittlern illegaler Arbeitskräfte ermöglicht, ungestraft die steuerähnlichen Lasten zu umgehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 757/1, S. 9). Ebenso wird auch bezüglich der Verpflichtung, ein Tagebuch zu führen, erwähnt (Parl. Dok., Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/1, S. 10), daß dieses « dazu dient, die Betrugsmöglichkeiten einzuschränken und die Wirksamkeit der Kontrollen zu verbessern ».
- B.5.2. Bezüglich der Geldbußen, mit denen die Mißachtung der in den Paragraphen 4 und 5 genannten Verpflichtungen belegt sind, wollte der Gesetzgeber damit eine abschreckende Wirkung verbinden, an die im folgenden Wortlaut während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. August 1993 (ebenda, S. 11), das die Möglichkeit, eine einfache Verwarnung zu erteilen, eingeschränkt hat, erinnert wird:

« Derselbe Artikel 30*ter* § 6 wird bezüglich des durch das Gesetz vom 21. Juli 1991 eingefügten Verwarnungsverfahrens abgeändert, um für Beamte und Bedienstete, die mit der Aufsicht über die Einhaltung der durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, die Möglichkeit, bei der Feststellung von Verstößen gegen die durch die §§ 4 und 5 von Artikel 30*ter* auferlegten Verpflichtungen dieses Verfahren anzuwenden, einzuschränken.

Dieses Verfahren scheint in der Tat zu häufig angewandt zu werden, um die Verhängung von Geldbußen gegen die Hauptunternehmer, die die durch Artikel 30ter auferlegten Verpflichtungen nicht einhalten, zu vermeiden.

Es ist jedoch deutlich, daß eine solche Praxis in hohem Maße die Wirksamkeit des Kampfes gegen die Vermittler illegaler Arbeitskräfte und den Ertrag der Geldbußen beeinträchtigt.

Die Sanktionen müssen aber eine abschreckende Wirkung haben, die heute durch den systematischen Einsatz des Verwarnungsverfahrens beträchtlich abgeschwächt wird. »

In Hinsicht auf die mildernden Umstände

B.6. Mit der in Artikel 30*ter* § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 festgelegten Verpflichtung, die in diesem Artikel präzisierten Summen zu zahlen, wird die Mißachtung der in den Paragraphen 4 und 5 desselben Artikels genannten Regeln mit Strafe belegt.

Außerdem belegt Artikel 35 Absatz 1 desselben Gesetzes u.a. « den Arbeitgeber, seine Angestellten oder Bevollmächtigten, die die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen nicht einhalten » mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis 500 Franken oder mit nur einer dieser Strafen; diese Strafen sind somit anwendbar, wenn die in den Paragraphen 4 und 5 von Artikel 30*ter* vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht beachtet werden.

Schließlich erklärt Artikel 38 desselben Gesetzes, daß alle Bestimmungen des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme von Kapitel V, aber einschließlich Artikel 85, auf die in dem Gesetz genannten Straftaten anwendbar sind.

B.7. Wenn der Gesetzgeber urteilt, daß bestimmte Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen unter Strafe stehen müssen, dann gehört es zu seiner Beurteilungsbefugnis, sich für Strafmaßnahmen oder administrative Sanktionen zu entscheiden. Die Entscheidung für die eine oder die andere Art der Strafe kann man nicht dahingehend auslegen, daß sie als solche eine Diskriminierung einführt.

Wenn jedoch der gleiche Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen einmal mit Strafmaßnahmen und einmal mit administrativen Sanktionen belegt wird, dann ist der möglicherweise darauf zurückzuführende Behandlungsunterschied nur dann zulässig, wenn er angemessen gerechtfertigt ist.

B.8. Indem das Gesetz vom 27. Juni 1969 Taten unter Strafe stellt, die mit Strafmaßnahmen belegt sind, führt es ein System ein, das zwei vergleichbare Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt.

Über die Person, die durch den Arbeitsauditor wegen Verstoßes gegen Artikel 30ter § 4 oder § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 vor dem Strafgericht verfolgt wird, kann bei Vorliegen mildernder Umstände eine Strafe verhängt werden, die die gesetzliche Mindeststrafe unterschreitet, da Artikel 38 desselben Gesetzes Artikel 85 des Strafgesetzbuches für anwendbar erklärt.

Die Person, die sich einer Übertretung derselben Bestimmung schuldig gemacht hat, deren Dossier vom Arbeitsauditor *ad acta* gelegt wurde und der eine administrative Geldbuße auferlegt wurde, kann nicht die gleiche Maßnahme beanspruchen; das Arbeitsgericht kann dieser Person keine Geldbuße auferlegen, die das gesetzliche Minimum unterschreitet, wenn auch wegen der Umstände die Geldbuße unverhältnismäßig hoch zu sein scheine.

B.9. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudiziellen Fragen positiv beantwortet werden müssen, insoweit demjenigen, der vor dem Arbeitsgericht erscheint, wegen Verstoßes gegen Artikel 30ter §§ 4 oder 5 keine Geldbuße auferlegt werden kann, die unter dem in Artikel 30ter § 6 A oder B aufgeführten gesetzlichen Minimum liegt, während derjenige, der vor dem Strafgericht erscheint, für eine Übertretung derselben Bestimmung die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches beanspruchen kann.

In Hinsicht auf die Modulierung des Betrags der administrativen Geldbußen

B.10. In den präjudiziellen Fragen wird an zweiter Stelle die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz aufgeworfen, insofern das Arbeitsgericht, bei dem die aufgrund von Artikel 30*ter* § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 verhängten administrativen Geldbußen anhängig gemacht worden sind, den Betrag dieser Geldbußen nicht anpassen kann.

B.11. Artikel 30ter § 6 belegt die Mißachtung der Paragraphen 4 und 5 desselben Artikels mit der Verpflichtung, Beträge zu zahlen, die festgelegt wurden auf das Dreifache der umgangenen Beiträge, vervielfacht mit der Anzahl Arbeitnehmer, bzw. auf einen Prozentsatz des Betrags der Arbeiten, wobei für den letzten Fall ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgesehen sind. Außerdem sieht Paragraph 6 C desselben Artikels für die Verwaltung die Möglichkeit vor,

eine Verwarnung unter den im zweiten Absatz näher bestimmten und durch das Gesetz vom 9. August 1993 eingeschränkten Bedingungen zu erteilen.

B.12. Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen, der Verwaltung die Aufgabe zu übertragen, Verstöße gegen die Sozialgesetzgebung zu verfolgen und zu bestrafen. Er kann auch besonders schwere Strafen auf den Gebieten verhängen, auf denen das Ausmaß und die Häufigkeit des Betrugs dem allgemeinen Interesse ernsthaft schaden. Er kann auch den Beamten die Sorge überlassen, einerseits die Umstände, die eine einfache Verwarnung ermöglichen, zu beurteilen und andererseits innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen den Betrag der Geldbuße im Verhältnis zum festgestellten Verstoß festzulegen.

Es muß jedoch untersucht werden, ob die durch den Gesetzgeber eingeführte Regelung nicht dazu führt, daß einer Kategorie von Personen auf diskriminierende Weise das durch die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf eine tatsächliche richterliche Prüfung der Entscheidung der Verwaltung versagt wird.

B.13. Laut Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 kann das Landesamt für soziale Sicherheit die ihm geschuldeten Beträge - und besonders die in Artikel 30*ter* dieses Gesetzes genannten Geldbußen - vor allem auf dem Wege einer Vorladung vor den Richter einklagen. Gemäß Artikel 580 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches befindet das Arbeitsgericht über Streitfälle, die sich auf die Verpflichtungen der Arbeitgeber und der Personen beziehen, die mit ihnen gesamtschuldnerisch haftbar sind für die Zahlung der Beiträge im Sinne vor allem der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit, unter die auch das Gesetz vom 27. Juni 1969 fällt. Artikel 583 Absatz 1 desselben Gesetzbuches bestimmt seinerseits, daß das Arbeitsgericht über die Anwendung der Verwaltungssanktionen befindet, die durch die in den Artikeln 578 bis 582 genannten Gesetze und Verordnungen und durch das Gesetz über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, festgelegt sind.

Wenn das Arbeitsgericht über eine auf Artikel 30*ter* § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 beruhende administrative Geldbuße befinden muß, muß es untersuchen, ob die dieser Geldbuße zugrunde liegenden Taten bewiesen sind und ob die Geldbuße gesetzmäßig ist, aber es kann, der Interpretation dieser Bestimmung durch den Verweisungsrichter und dessen Überlegungen

zufolge, nicht über diese Kontrolle hinausgehen, und es kann insbesondere über die beanstandete Verwaltungsentscheidung keine vollständige Kontrolle ausüben.

B.14. Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen zu beurteilen, ob es angezeigt ist, die Verwaltung und den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn eine Übertretung vor allem dem allgemeinen Interesse schadet, was für den vorliegenden Fall zutrifft. Da er jedoch nun der Verwaltung in gewissem Maße zugesteht, den Umfang der Sanktionen anzupassen oder sich auf eine Verwarnung zu beschränken, darf nichts von dem, was unter ihre Beurteilung fällt, der Kontrolle des Richters entgehen.

Daraus ergibt sich - in der Interpretation, der zufolge das Arbeitsgericht keine solche Kontrolle über die auf Artikel 30*ter* § 6 A und B beruhenden Geldbußen ausüben kann -, daß die präjudiziellen Fragen in diesem Punkt positiv beantwortet werden müssen.

B.15. Der Hof weist allerdings darauf hin, daß der Text der durch ihn kontrollierten Bestimmungen sich der Ausübung einer Beurteilungsbefugnis - entsprechend jener der Verwaltung - durch das Arbeitsgericht, dem eine auf Artikel 30ter § 6 A und B beruhende Geldbuße vorgelegt wurde, nicht widersetzt. In dieser Auslegung liegt keine Diskriminierung vor.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- 1. Artikel 30ter § 6 A und B des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit über denjenigen, der wegen Verstoßes gegen Artikel 30ter § 4 oder 5 desselben Gesetzes vor dem Arbeitsgericht erscheint, keine Buße verhängt werden kann, die das durch Artikel 30ter § 6 A oder B vorgesehene gesetzliche Minimum unterschreitet, während derjenige, der wegen der Übertretung derselben Bestimmung vor dem Strafgericht erscheint, die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches beanspruchen kann.
- 2. Artikel 30*ter* § 6 A und B des Gesetzes vom 27. Juni 1969, dahingehend interpretiert, daß er dem Arbeitsgericht keine vollständige Kontrolle über die auf diesen Bestimmungen beruhenden Geldbußen zugesteht, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.
- 3. Artikel 30*ter* § 6 A und B des Gesetzes vom 27. Juni 1969, dahingehend interpretiert, daß er dem Arbeitsgericht eine vollständige Kontrolle über die auf diesen Bestimmungen beruhenden Geldbußen zugesteht, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1999.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) M. Melchior